



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

November 2021

Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und 2)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
(29. März 2021 bis 15. Juli 2021)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	4
4.1	Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 – Dringendes Bedürfnis	4
4.1.1	Abs. 1 Bst. a	5
4.1.2	Abs. 1 Bst. b Ziff. 1	5
4.1.3	Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	6
4.1.4	Abs. 2	6
4.2	Art. 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit	7
4.2.1	Abs. 1	7
4.2.2	Abs. 2	7
4.2.3	Abs. 3 Bst. b	8
4.2.4	Abs. 3 Bst. c	8
4.2.5	Abs. 4	8
4.3	Art. 31 Abs. 4 ArGV 1 – Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit	8
4.4	Art. 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit	9
4.5	Art. 41 ArGV 1 – Gesuch	9
4.6	Anhang ArGV 1	10
4.6.1	Einleitungsteil	11
4.6.2	Ziff. 4 – Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren sowie Fleisch- und Fischverarbeitung	11
4.6.3	Ziff. 11 – Kalk- und Zementindustrie	11
4.7	Art. 12 ArGV 2 – Anzahl freie Sonntage	11
4.8	Art. 27 ArGV 2 – Bäckereien, Konditoreien, Confiserien	12
4.9	Art. 43 ArGV 2 – Veranstaltungen	12
4.9.1	Abs. 1 und Abs. 2	13
4.9.2	Abs. 3	13
4.9.3	Abs. 5	13
4.10	Art. 48 ArGV 2 – Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs	14
4.11	Art. 51 ArGV 2 – Reinigungsbetriebe	15
4.11.1	Bst. a	15
4.11.2	Bst. b	15
4.12	Art. 51a ArGV 2 – Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe	16
4.13	Art. 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind	17
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	18

1 Ausgangslage

Die Revision betrifft mehrere Artikel der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) sowie der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112). Sie zielt vor allem auf eine Vereinfachung der Rechtsanwendung ab, um den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Arbeitszeiten zu klären.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auch der gesellschaftlichen Entwicklung und der geltenden Praxis angepasst werden. Daraus ist eine Vereinfachung bezüglich der Kontrollen für die Kantone sowie eine Klärung und Vereinfachung für die Betriebe und für die betroffenen Arbeitnehmenden zu erwarten.

Die von der Revision vom ArGV 1 betroffenen Artikel sind Art. 27 Abs. 1 und 2 (Dringendes Bedürfnis), Art. 28 (Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit), Art. 31 Abs. 4 (Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit), Art. 40 (Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit), Art. 41 (Gesuch) sowohl der Titel, der Einleitungsteil als auch Ziff. 4, 9, 11, 13, 15, 16 und die neue Ziffer 18 des Anhangs.

Die von der Revision vom ArGV 2 betroffenen Artikel sind Art. 12 Abs. 2 und 2^{bis} (Anzahl freie Sonntage), Art. 27 Abs. 1 (Bäckereien, Konditoreien, Confisereien), Art. 43 (Veranstaltungen), Art. 43a (Aufgehoben), Art. 48 (Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs), Art. 51 (Reinigungsbetriebe) sowie die neuen Art. 51a (Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe) und 51b (Betriebe, die im Winterdienst tätig sind).

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 53 Stellungnahmen ein. Von Seiten der Kantone erfolgten 26, die anderen 27 wurden von Organisationen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen eingereicht, wobei Suva, SSV und VSAA ausdrücklich auf die Eingabe verzichten. VSAA verweist auf die Stellungnahme des IVA, weshalb im Nachfolgenden auf die explizite Nennung von VSAA verzichtet wird.¹

AR und LU begrüßen die Revision. AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH sowie der IVA begrüßen die Revision im Grundsatz. BE äussert sich zu einzelnen Artikeln. Als einzige Kantone lehnen GR und VD die Revision in vorliegender Form ab. Es wurden sowohl redaktionelle Präzisierungsvorschläge und kritische Kommentare als auch einige Ablehnungen gegenüber einzelnen Artikeln geäußert.

Von den weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet sbkpv die Revision vollumfänglich. Weiter begrüßen CP, FER, KMU-Forum, SAV, SBV, SFF, sgv, SNiv, Swico, swissstaffing und SVP die Revision grundsätzlich. Zu einzelnen Artikeln äussern sich HotellerieSuisse, SBC, senesuisse, suissetec und VöV. Allgemein kritisch äussern sich SGB, SP, Syna, syndicom Travail.Suisse und UNIA und lehnen diejenigen Bereiche der Revision ab, die zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

3 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden

Zusammenfassend stehen 24 von 26 teilnehmenden Kantonen sowie der IVA der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Hervorgehoben wird insbesondere die (nun zumindest teilweise) geschaffene Klarheit und Vereinfachung der Anwendung des Arbeitsgesetzes sowie der zukünftig potentielle Mehraufwand für die Kantone. NE merkt einerseits an, dass die Kan-

¹ Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

tone aufgrund der neuen Kompetenzen geschult werden sollten. Andererseits sei es unabdingbar, dass der Aufwand für die Kantone nach einer gewissen Zeit (z. B. nach einem Jahr) überprüft werde, damit bei einer allfälligen Verlagerung der Aufgaben vom SECO auf die Kantone eine Verschiebung der Finanzierung erfolgen könne. BE äussert sich zu drei Artikel der ArGV 1 und weist darauf hin, dass die geplanten Revisionen der ArGV 2 zu Mehrverkehr und grössere Immissionen in der Nacht und am Sonntag führen werde. GR lehnt die Revision v. a. aufgrund der befürchteten kantonalen Mehrarbeit ab. Schliesslich bezweifelt VD das angekündigte Hauptziel der Revision.

Wie eingangs erwähnt, befürwortet sbkpv die Revision vollumfänglich. Weiter begrüssen elf Teilnehmende (CP, FER, KMU-Forum, SAV, SBV, SFF, sgv, SNiv, Swico, swissstaffing und SVP) die Revision grundsätzlich. Der SAV hebt insbesondere den Verzicht auf «unnötige» Gesuche positiv hervor. Zu einzelnen Artikeln äussern sich fünf Teilnehmende (HotellerieSuisse, SBC, senesuisse, suissetec und VöV), die vor allem die entsprechende Branche und ihre Mitglieder betreffen. Allgemein kritisch äussern sich sechs Teilnehmende (SGB, SP, Syna, syndicom Travail.Suisse und UNIA) und lehnen diejenigen Bereiche der Revision ab, die zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Der SAV verweist bei der Verordnung 2 auf die Eingaben vom SBV und swissstaffing, insbesondere auf die Einführung einer weiteren Bestimmung für Pikettdienste von Personalverleihbetrieben in der ArGV 2 gemäss swissstaffing. Dasselbe fordert der sgv und schlägt konkret einen neuen Art. 51c ArGV 2 mit dem folgenden Wortlaut vor: «Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar». Eventualiter fordert der sgv eine Ergänzung in Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

SNiv und syndicom haben das Anliegen, dass die Revision keine Veränderung der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ nach sich zieht.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 – Dringendes Bedürfnis

Allgemein positiv zu Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 äussert sich GE: «Wir **begrüssen** die redaktionelle Anpassung dieses Artikels, die der heutigen Praxis entspricht.» Zudem werden durch die Neuformulierung gemäss BL die verschiedenen Aspekte des Begriffes des dringenden Bedürfnisses nun entflochten und besser strukturiert. Ausserdem begrüsst BL unter anderem die Dokumentationspflicht von Drittunternehmen als Auftraggebende (Art. 27 ArGV 1, Art. 48, 51 und 51a ArGV 2). Unklar bleibe hingegen, wie diese Vorgabe im Rahmen der Gesuchereinreichung gemäss Art. 27 in Verbindung mit Art. 41 ArGV 1 und für Betriebe, welche durch eine Spezialbestimmung der ArGV 2 von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit sind, umgesetzt werden soll. BL regt an, hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Wegleitung des SECO bei den einschlägigen Artikeln der ArGV 1 und ArGV 2 entsprechend zu ergänzen. Grundsätzlich geht BL davon aus, dass sich die erwähnte Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen «Auftraggeberbestätigung» für Nacht- und Sonntagsarbeit nicht nur auf die von der vorliegenden Revision tangierten Bestimmungen bzw. Betriebsarten beziehen, sondern allgemeine Gültigkeit beanspruchen sollte. Dies müsste im Rahmen der legislatorischen Anpassungen berücksichtigt werden.

Andere Vernehmlassungsteilnehmende empfinden den neuen Art. 27 ArGV 1 im Allgemeinen als zu restriktiv und lehnen dessen Änderungen ab (FER, SAV, SBV und sgv). Wiederum an-

dere sind der Ansicht, der neue Artikel sei im Allgemeinen zu extensiv. CP stimmt den Änderungen grundsätzlich zu. Schliesslich begrüsst SNiv insbesondere die im erläuternden Bericht vorhandene Verpflichtung einer schriftlichen und dokumentierten Begründung seitens Auftraggeber.

Übersichtshalber werden die weiteren Bemerkungen und Anträge nachfolgend in die Abschnitte Abs. 1 Bst. a, Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 2 unterteilt. Zu Abs. 3 gibt es keine Bemerkungen.

4.1.1 Abs. 1 Bst. a

Zwölf Kantone (BS, FR, GL, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD), IVA und SVP verlangen «und» am Ende von Art. 27 Abs. 1 Bst. a ArGV 1 durch «**oder**» zu ersetzen. Der SAV beantragt «und» am Ende von Art. 27 Abs. 1 Bst. a ArGV 1, bei Bst. b «die Arbeiten» und Bst. b Ziff. 1 ersatzlos zu streichen, da es sich ansonsten um eine Verschärfung handle. Auch SBV und sgv weisen darauf hin, dass Art. 27 Abs. 1 Bst. a nicht kumulativ mit Bst. b erfüllt sein sollte, um ein dringendes Bedürfnis der Nacht- oder Sonntagsarbeit zu begründen.

4.1.2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1

Aus Sicht von BE sollte die bisherige Voraussetzung, dass die Arbeiten **kurzfristig** anfallen müssen, im neuen Artikel Art. 27 ArGV 1 beibehalten werden. GE wünscht in Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 die Beibehaltung von **zusätzlichen** Arbeiten gemäss dem aktuellen Art. 27 Abs. 1 Bst. a ArGV 1: «(...) wir schlagen folgende Ergänzung vor: *«die **zusätzlichen** Arbeiten.»* «Auch die Vernehmlassungsteilnehmenden SGB, SP, Syna sowie UNIA beantragen, dass Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 auf «zusätzliche (dringende) Arbeiten, die kurzfristig (und unvorhergesehen) anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind» geändert wird. Kumulativ (respektive alternativ gemäss Syna) soll gemäss SGB, SP und UNIA in der Wegleitung dargelegt werden, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen wie Pannen an den Anlagen oder Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die Beispiele der Drohung von Konventionalstrafen oder Auftragsverlusten, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird, gerade keine kurzfristig anfallenden Arbeiten darstellen. Selbstverschuldete Umstände dürften sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen. Demgegenüber ist aus Sicht des SFF die Bestimmung zu begrüssen, insbesondere der Entfall der Kurzfristigkeit als auch die Erläuterungen bezüglich Drohung von Auftragsverlusten.

Der IVA sowie neun Kantone (BS, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, VS, ZG) bemängeln die Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, wonach ein dringendes Bedürfnis u. a. vorliegt, wenn **Konventionalstrafen zu zahlen sind und/oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden**. BS empfiehlt die Streichung des Passus bezüglich Konventionalstrafen. NW und SZ verlangen hingegen die Streichung des Passus betreffend drohenden Auftragsverlust. Alternativ zur Streichung des letzteren Passus, verlangen TG, VS und ZG eine Präzisierung. Der IVA, OW und SO empfehlen, beide Passus aus den Erläuterungen zu streichen. Ausserdem weist SG auf die Missbrauchsgefahr bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses aufgrund von **zusätzlichen grösseren Aufträgen mit kurzer Lieferfrist** hin.

Einige Kantone (BS, FR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR) sowie der IVA begrüssen die Erwähnung in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ArGV 1, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Bis auf FR sind sowohl die erwähnten Kantone als auch JU und der IVA jedoch der Ansicht, dass Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, sodass der eingangs erwähnte Passus nicht dazu führen dürfe, dass die Kantone die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen müssen. TI ist der Meinung, dass der erläuternde Bericht und die Wegleitung im Einklang mit dem Gesetz geändert werden sollte, da die eingangs erwähnten Erläuterungen irreführend und unzutreffend sein könnten.

4.1.3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Gemäss BE ist auf das **öffentliche Interesse** zu verzichten, da es nicht angehe, den Arbeitnehmerschutz gegen das öffentliche Interesse auszuspielen. Das öffentliche Interesse ist auch aus Sicht SGB, SP, Syna, syndicom, Travail.Suisse sowie UNIA zu wenig eingrenzend und könnte willkürlich interpretiert werden. Travail.Suisse wünscht die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Teilnehmenden SGB, SP, Syna sowie UNIA wünschen explizit, die Begriffe «öffentliches Interesse» sowie «Gesundheit» zu streichen und den Wortlaut von Ziff. 2 wie folgt umzuformulieren: «aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]». Syndicom fordert eine klare Umschreibung und Eingrenzung des Geltungsbereichs des «öffentlichen Interesses». Demgegenüber stimmt CP der Änderung von Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 explizit zu.

AG beantragt die nachfolgend fettgedruckte Ergänzung in Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ArGV 1: «aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, **aus sicherheitstechnischen Gründen** oder des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.» Dieser Aspekt komme in der Praxis oft zur Anwendung und sei auch in der aktuellen Fassung von Art. 27 ArGV 1 bereits enthalten. Ausserdem empfindet die SVP die Streichung des Begriffs «aus sicherheitstechnischen Gründen» des aktuellen Art. 27 Abs. 2 Bst. b ArGV 1 als nicht nachvollziehbar, da der Begriff in der Praxis nicht zu vernachlässigen sei. Der Begriff solle im neuen Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 zumindest unter das öffentliche Interesse subsumiert werden. Auch VD scheint der erwähnte bisher geltende Begriff ausreichend.

Gemäss SAV, SBV und sgv sei mit der Anpassung des dringenden Bedürfnisses zumindest fraglich, ob die Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen usw. künftig vom neuen Art. 27 ArGV 1 weiterhin erfasst werden. SBV und sgv lehnen daher die Neuformulierung ab. Vom SAV wird gefordert, diese Arbeiten in der neuen Wegleitung aufzuführen.

4.1.4 Abs. 2

Gemäss 13 Kantone (BS, BL, FR, GL, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG), IVA, SFF, SGB, SP und UNIA ist eine klare Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 in Bezug auf die Bewilligungspraxis von Veranstaltungen notwendig. GE schlägt vor, «Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind» in Art. 27 Abs. 2 zu streichen, da diese bereits von Art. 43 ArGV 2 erfasst würden.

BE lehnt den Begriff **Firmenanlässe** gänzlich ab, da es nicht vertretbar sei, zulasten des Arbeitnehmerschutzes solche Anlässe zu bewilligen. Die Bewilligung von den in den Erläuterungen erwähnten Museumsnächten sind im Kanton BE auch im Rahmen des geltenden Rechts möglich. Auch SGB, SP, Syna, Travail.Suisse und UNIA sehen bei der Formulierung «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen» eine Ausweitung, die ersatzlos gestrichen werden soll. Damit könnten unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Demgegenüber begrüsst BL die neue Formulierung der besonderen **Firmenanlässe**, da die bereits gelebte Praxis nun im Verordnungstext abgebildet werde. Dennoch sollten in der Wegleitung nicht einzig Jubiläen von 10 oder 25 Jahren, sondern bereits Fünfjahresjubiläen (und danach in 5-Jahresschritten) sowie weitere bewilligungsfähige besondere Firmenanlässe aufgeführt werden. SG verlangt die Anpassung in den Erläuterungen, dass sämtliche Firmenjubiläen, die durch den Divisor 10 bzw. 25 geteilt werden können, abgedeckt werden. Schliesslich verlangt VD eine Präzisierung des Begriffs.

Veranstaltungen nur auf Firmenanlässe und lokale Besonderheiten zu reduzieren, ist AG zufolge zu einschränkend. Deshalb wünscht AG die nachfolgend fettgedruckte (und aktuell vorhandene) Ergänzung im Abs. 2: «*Ein dringendes Bedürfnis liegt zudem vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, von Veranstaltungen von kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, Arbeiten in*

der Nacht oder an Sonntagen erfordern.» Gemäss BL solle der Wegleitungstext zu den Veranstaltungen weiterhin die Begriffe «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art» beinhalten, damit klargestellt wird, dass keine Einschränkung der heutigen Praxis erfolgt. Auch SVP meint, dass die Neuformulierung den Geltungsbereich einschränken könne, weshalb die Änderung vom Abs. 2 nur akzeptiert werden könne, sofern der neue Abs. 2 auch die obengenannte Formulierung umfasse. SGB, SP, Syna, Travail.Suisse und UNIA fordern die Beibehaltung der eingangs erwähnten Formulierung im Verordnungstext jedoch mit folgendem Zusatz «in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen», da der neue Abs. 2 den Geltungsbereich ausweite. Demgegenüber steht CP einer potentiellen Ausweitung positiv gegenüber.

Gemäss SAV soll die in Abs. 2 verwendete Wendung «von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind» durch «*von lokalen Veranstaltungen*» ersetzt werden. Damit würden auch diejenigen zahlreichen Veranstaltungen erfasst, die selber eine lokale Besonderheit bilden. Der SFF sieht keinen Grund, zwischen nationalen und lokalen Veranstaltungen zu unterscheiden, da der dringliche Charakter sowohl für nationale wie auch lokale Veranstaltungen bestehen könne. Abs. 2 solle für alle Veranstaltungen für anwendbar erklärt werden. Aus Sicht von Swico ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 auf private Veranstaltungen erweitert werden kann. Denn zahlreiche internationale Konferenzen (wie das WEF oder politische Gipfel) seien der breiten Öffentlichkeit gerade nicht zugänglich.

Schliesslich solle gemäss BL in der Wegleitung darauf hingewiesen werden, dass betreffend **Industrie- und Museumsnächte** für jede beteiligte Arbeitgeberschaft eine Einzelbewilligung ausgestellt werden muss. Im Wegleitungstext müsse klargestellt werden, dass Verkaufsveranstaltungen keine Veranstaltungen i. S. v. Abs. 2 darstellen.

4.2 Art. 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

CP, FER, SFF, SVP sowie Swico sind gegen die Streichung vom aktuellen Art. 28 Abs. 2 Bst. c bezüglich die internationale Konkurrenzfähigkeit. Als Gründe für die Beibehaltung der aktuellen Bestimmung werden insbesondere die fortschreitende Entwicklung des Online-Handels, die Weiterentwicklung des Wettbewerbs und der Konsumenten, die Ermutigung, Aufträge ins Ausland zu erteilen, die nicht abschätzbaren Auswirkungen infolge des Scheiterns des Rahmenabkommens mit der EU und der rasche Digitalisierungswandel genannt. GR wünscht, dass zumindest in den Weisungen darauf hingewiesen wird. Obwohl der Artikel nicht selbständig angewendet worden sei, habe sich in der Praxis ein Verweis auf die Bestimmung gemäss GR regelmässig als hilfreich erwiesen.

Übersichtshalber werden die weiteren Bemerkungen und Anträge nachfolgend in die Abschnitte Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 unterteilt.

4.2.1 Abs. 1

BS, NW, OW, SO, SZ, UR, IVA und SAV verweisen lediglich darauf, dass in der deutschen Fassung ein «**oder**» am Ende des Bst. a von Art. 28 Abs. 1 ArGV 1 fehlt.

4.2.2 Abs. 2

Gemäss Travail.Suisse und syndicom ist das «öffentliche Interesse» in Art. 28 Abs. 2 Bst. a zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs lehnt Travail.Suisse ab und fordert die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Syndicom beantragt, den Begriff und den Geltungsbereich des öffentlichen Interesses hinsichtlich besonderer Konsumbedürfnisse klar zu umschreiben und einzugrenzen.

SGB, Syna, SP, Travail.Suisse und UNIA lehnen die Änderung von Art. 28 Abs. 2 Bst. b in vorliegender Form ab. Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus

betrachtet werden, habe eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Folge. Demgegenüber begrüsst der SFF die Ausdehnung. CP und VD empfinden die Streichung der Formulierung «für einen Grossteil der Bevölkerung» als angemessen, da dieser unbestimmte Begriff zu Verwirrung führe. Im Übrigen begrüsst CP die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 28 Abs. 2 ArGV 1, da diese mehr Klarheit schaffen würden.

4.2.3 Abs. 3 Bst. b

Der SFF und VD begrüssen insbesondere, dass in Bst. b auch die Sicherheit der Arbeitnehmenden im Artikel erwähnt wird.

4.2.4 Abs. 3 Bst. c

BL beantragt im Verordnungstext von Art. 28 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 die Voraussetzungen respektive Gründe hinzuzufügen, unter denen eine Lieferkette zwischen oder innerhalb von Unternehmen aufrechterhalten werden muss. Der Formulierungsvorschlag lautet: *«die Lieferkette oder der Warenfluss verderblicher oder dringend benötigter Ware zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.»*

Gemäss SGB, SP, Syna und UNIA ist der neu eingeführte Begriff der «Gefährdung» der Lieferkette in Art. 28 Abs. 3 Bst. c zu unbestimmt und berge Missbrauchspotential, weshalb er abzulehnen sei. Neben der Gefährdung werde keinerlei weitere Voraussetzung verlangt, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Die Beispiele im erläuternden Bericht «langfristig haltbare Lebensmittel» und «Baumaterialien für Baustellen» untermauern zudem die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Dies sei klar abzulehnen. Weiter fordern SGB, SP, Syna, Travail.Suisse und UNIA eine klarere, strengere Version der Formulierung «Güter des täglichen Bedarfs» und eine Begrenzung auf frische, schnell verderbliche, unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit verderben würden.

Syndicom beantragt auf die Änderung von Bst. c zu verzichten, da sich die Bestimmung neu auf die ganze Lieferkette oder den Warenfluss zwischen (business-to-business) oder innerhalb von Unternehmen beziehe, wodurch zahlreiche zusätzliche Arbeitnehmende der Logistik erfasst werden könnten, wobei dort kein Handlungsbedarf bestehe.

Demgegenüber begrüssen CP, FER, SFF sowie VD die neue Bestimmung. Dieser Artikel respektive Absatz trage gemäss FER der Tatsache Rechnung, dass im Bereich der Logistik die Waren schnell bereitgestellt, verladen und ausgeliefert werden müssten.

4.2.5 Abs. 4

CP begrüsst insbesondere Abs. 4: «Auch hier begrüssen wir die Ausdehnung der Unentbehrlichkeitsvermutung auf die im Anhang der ArGV 1 aufgeführten Arbeitsverfahren und die untrennbar damit verbundenen Verfahren.»

Der SFF verweist lediglich auf die laufende Revision des Art. 27a ArGV 2.

4.3 Art. 31 Abs. 4 ArGV 1 – Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

AI, GL, VD und weitere zehn Vernehmlassungsteilnehmende (CP, FER, HotellerieSuisse, PME, SAV, SBC, senesuisse, sgV, SVP und syndicom) äussern sich gegen die Einführung des neuen Art. 31 Abs. 4 ArGV 1. Als Gründe für die Ablehnung werden beispielsweise die Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmenden (da die Dauer der Nachtarbeit möglich kurz zu halten ist), die weite Verbreitung der bisherigen Praxis, der administrative Mehraufwand für die Unternehmen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (es werde von Arbeitnehmenden gerade geschätzt, dass man am Morgen früher nach Hause gehen könne und die Kinder vor der Schule sehe oder sie ins Bett bringen könne) sowie der Eingriff in die unternehmerische Freiheit genannt. Sollte die Ausgleichsruhezeit nicht einzeln pro Einsatz sondern nur am Stück

bezogen werden können, sollte gemäss SBC die minimal am Stück beziehbare Ausgleichsruhezeit nicht mehr als zwei Stunden betragen müssen.

Demgegenüber begrüssen GE, GR und SFF die Neuregelung. SFF fordert jedoch in den Erläuterungen die Kadenz von einem Jahr auf drei bis höchstens sechs Monate zu beschränken, da dies der Gesundheit mehr diene. GR weist darauf hin, dass eine Übergangsfrist sinnvoll wäre, da die Revision eine Anpassung der Arbeitszeitsysteme der Betriebe erfordere.

4.4 Art. 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

16 Kantone (BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, UR, VD, ZH) sowie der IVA und die Vernehmlassungsteilnehmenden CP, SGB, SP, SVP, Syna, syndicom, Travail.Suisse und UNIA beantragen die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung. Gründe für diesen Antrag sind z. B. die Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit; die Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Kantonen; der kantonale Mehraufwand, der durch die Ausweitung des Einsatzzeitraums auf zwölf Monate entsteht; komplexere Arbeitszeitgesuche; die Gefahr der unterschiedlichen Bewilligungspraxis, v. a. auch im Hinblick auf die zu prüfenden Kriterien der technischen und wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit; die Unklarheit, nach welchen Kriterien dieser Zeitraum festgelegt wurde; sowie die Befürchtung, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses für einen solch langen Zeitraum in der Regel nicht erfüllt sein dürfte. Ausserdem habe sich die bisherige Praxis bewährt. NW, OW und SH fügen hinzu, dass alternativ zur Beibehaltung der bisherigen Bestimmung in Abs. 1 festgehalten werden soll, «dass der Einsatz innerhalb von zwölf Monaten erfolgen muss».

BE und BL befürworten die vorgeschlagene Änderung aufgrund der Vereinfachung der Abgrenzungsregelung grundsätzlich. BE weist jedoch auch auf den Mehraufwand für die Kantone hin. BL beantragt, die Kompetenz der Kantone gemäss dem erläuternden Bericht im Artikel aufzunehmen, wonach die Kantone eine Bewilligung für unerwartet länger als zwölf dauernde Einsätze bis zu einem Maximalzeitraum verlängern können. Ausserdem begrüssen FER, sgV sowie SFF die Neuformulierung namentlich aufgrund der Präzisierung der Kompetenzverteilung zwischen Kantonen und Bund. Der SFF fügt hinzu, dass den Kantonen aufgrund der Gefahr der unterschiedlichen Bewilligungspraxis klare Richtlinien für den Vollzug der Bewilligungstätigkeit gegeben werden sollten. SFF begrüsst ausserdem Abs. 2 – den zukünftig einheitlichen Vollzug des SECO für Tätigkeiten, die jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen (wie z. B. die Zubereitung von Frischfleisch für Fondue Chinoise oder Bourguignon im Dezember vor Weihnachten und Silvester).

ZG spricht sich zwar nicht gegen die Revision aus, beantragt jedoch eine Präzisierung von Art. 40 ArGV 1, da die Formulierungen im Gesetz in Verbindung mit den Erläuterungen irreführend seien. Es irritiere, dass ungeplante Mehrarbeit und temporäre Produktionsspitzen bis zu einem Jahr dauern können.

Zu Abs. 2 bemerken einige (BS, GE, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, UR sowie IVA), dass Nacht- und Sonntagsarbeiten, die jährlich aus demselben Grund notwendig sind, neu in die Zuständigkeit des SECO fallen (wie z. B. die wiederkehrende Arbeit an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächten). ZH bemängelt die stark auslegungsbedürftigen Begriffe «mehrere Kalenderjahre» und «aus dem gleichen Grund» von Abs. 2 Bst. b. Es sei unklar, ob die Bedingung erfüllt ist, wenn die Arbeiten unter die gleiche Variante des dringenden Bedürfnisses fallen, oder ob es sich um die gleichen Arbeiten am selben Arbeitsort handeln müsse.

4.5 Art. 41 ArGV 1 – Gesuch

BL, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SO, TG, UR, VD und der IVA begrüssen die Aufnahme von Fristen grundsätzlich. SAV und SBV begrüssen unter anderem die ausdrückliche Erwähnung der kantonalen Behörden und des SECO, was zu mehr Klarheit bei den Zuständigkeiten führe. Demgegenüber äussert sich CP, dass eine Erwähnung überflüssig sei, da sich die Zuständigkeit bereits aus Art. 17 Abs. 5 sowie Art. 19 Abs. 4 ArG ergebe. AI, SH, ZH, CP, FER, sgV und

ein Mitglied des SAV lehnen die Änderung von Art. 41 ArGV 1 v. a. aufgrund der Einschränkung der Flexibilität der Unternehmen ab.

BS, FR, GE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, IVA und SVP sind der Meinung, dass Rechtsfolgen bei der Nichteinhaltung der Fristen zu ergänzen sind. Ausserdem befürchten BL, GE, GL, UR und ZH wegen der einwöchigen Frist Praxisschwierigkeiten für die Unternehmen, da viele Gesuche in weniger als einer Woche vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. Art. 41 Abs. 1 Bst. a ArGV 1 soll gemäss BL dahingehend abgeändert werden, dass Gesuche spätestens «*fünf Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn*» einzureichen sind. Zudem soll gemäss BL die Wegleitung klärende Ausführungen zu möglichen Implikationen auf das im erläuternden Bericht erwähnte Beschwerderecht gemäss Art. 58 ArG beinhalten (vgl. auch ZH, wonach eine Korrelation zwischen fixen Fristen zur Einreichung des Gesuchs und des gesetzlich verankerten Beschwerderechts fehlt). BE geht davon aus, dass es sich bei der einwöchigen Gesucheingabefrist um eine Ordnungsfrist handle und dadurch auch später eingehende Gesuche bearbeitet werden können. Gemäss GL ist Bst. a wie folgt zu ändern: «für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, jedoch spätestens vor dem geplanten Arbeitsbeginn; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten». Demgegenüber erscheint GR und VD die einwöchige Frist als zu knapp. GR äussert sich wie folgt: «(...)Bei einer entsprechenden Vorgabe werden Gesuche in der Praxis kaum je früher als eine Woche vor Arbeitsbeginn eingereicht. Unter Berücksichtigung der Dauer der Bearbeitung der Gesuche durch die Arbeitsinspektorate von einigen Tagen erscheint uns die einwöchige Frist als zu kurzfristig, wodurch den Unternehmungen kaum Zeit bleibt, sich nach allfälligen mit der Bewilligungserteilung verbundenen Auflagen richten zu können.» Suissetec zufolge sei es umsetzbar, Gesuche spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einreichen zu müssen. Dies insbesondere deshalb, weil bei dringenden oder unvorhersehbaren Fällen das Gesuch auch noch später gestellt werden dürfe bzw. weil bei den in Art. 51a ArGV 2 genannten Fällen inskünftig gar kein Gesuch mehr nötig sein werde. Schliesslich sei es gemäss CP sowie SVP sinnvoller, die Fristsetzung bezüglich kantonalen Gesuchseinreichung den Kantonen zu überlassen.

Sollte die achtwöchige Frist gemäss Abs. 1 Bst. b nicht eingehalten werden können, hat sich der Betrieb gemäss dem erläuternden Bericht an die kantonale Behörde zu wenden, um zur Überbrückung eine zeitlich beschränkte Arbeitszeitbewilligung zu erhalten. Dies sei gemäss BS, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH und IVA zu präzisieren respektive gemäss AI und VD zu streichen. Grund dafür sei einerseits, dass das dringende Bedürfnis nach Art. 27 ArGV 1 in der Regel nicht nachgewiesen werden könne, weshalb die Gesuche abgelehnt würden. Andererseits könne es nicht angehen, dass zukünftig die Kantone die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 zu prüfen hätten. Im Gegensatz dazu begrüsst GE die Kompetenz für die Ausstellung von Übergangsbewilligungen und fordert diesbezüglich eine Ergänzung im Abs. 1 Bst. b sowie im erläuternden Bericht.

SGB, SP, UNIA und VD beantragen eine Ergänzung in Abs. 1: «Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind nach erfolgter Konsultation der Sozialpartner einzureichen» sowie von Abs. 2 Bst. e: «die Bestätigung, dass das schriftliche Einverständnis der Arbeitnehmenden eingeholt worden ist, ...».

SFF beantragt auch für Behörden Fristen für die Gutheissung bzw. Ablehnung der Gesuche aufgrund der Rechts- und Planungssicherheit der antragstellenden Betriebe festzulegen.

4.6 Anhang ArGV 1

FER und SFF begrüssen im Allgemeinen die Erweiterung des Anhangs ArGV 1. CP äussert sich positiv zu Ziff. 11 (siehe unten), Ziff. 13 betreffend den Einbezug von Oberflächenveredelungsprozessen und Ziff. 18 betreffend die Einführung der Kategorie der international zu koordinierenden Finanzberichte. Unterstützt wird die Einführung der Ziff. 18 auch vom SFF. Keine Bemerkungen finden sich zu Ziff. 9 (Chemische, chemisch-physikalische, pharmazeutische und biologische Arbeitsverfahren), Ziff. 15 (Uhrenindustrie) und Ziff. 16 (Elektroindustrie).

4.6.1 Einleitungsteil

Gemäss CP ist der Zusatz «Die zuständige Behörde behält sich vor, den konkreten Nachweis der Unentbehrlichkeit einzufordern» unnötig, da in diesem Anhang die Nacht- oder Sonntagsarbeit als unverzichtbar gilt, sodass die Behörde selbstverständlich jederzeit den Nachweis der Unverzichtbarkeit verlangen könne.

4.6.2 Ziff. 4 – Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren sowie Fleisch- und Fischverarbeitung

SGB, SP, UNIA und VD verlangen Ziff. 4 ersatzlos zu streichen, da die Ausnahmebestimmungen dieser Branchen bereits in der ArGV 2 geregelt sind. Syna und Travail.Suisse beantragen die Streichung von «Produktion» bei der «Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren», da nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit bewirke. Gemäss VD bedarf es bei diesen Arbeitsverfahren einer Einzelfallprüfung.

CP schlägt vor, für Fleisch und Fisch eine separate Ziffer (Ziff. 4a) einzufügen, da es einerseits eigenartig erscheine, die Verarbeitung von Fleisch und Fisch in die Kategorie der Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren aufzunehmen und andererseits Bäckereien und Fleischverarbeitende Betriebe in Art. 27 und Art. 27a ArGV 2 getrennt behandelt würden. Abgesehen davon begrüsst CP, dass die Herstellung von Back-, Konditorei- und Süsswaren in vollem Umfang der ArGV 2 unterliege und dass die Lieferung dieser Produkte aufgenommen wurde. Dennoch versteht CP nicht, weshalb der Zusatz der **Fleischproduktion** aufgenommen wurde, da Art. 27a ArGV 2 bereits anwendbar sei. Für die **Lieferung** sei es wiederum absolut sinnvoll. In Bezug auf die Fischverarbeitung soll der Produktionsaspekt in Art. 27a ArGV 2 aus denselben Gründen wie bei der Fleischbranche geregelt werden. Im Übrigen sei es sinnvoll, den Aspekt der Lieferung dieser Produkte im Anhang aufzunehmen.

Aufgrund der Versorgungsrelevanz rechtfertige sich die Gleichstellung von Fleisch mit Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren gemäss SFF.

4.6.3 Ziff. 11 – Kalk- und Zementindustrie

Als einziger Kanton äussert sich ZG zum Anhang der ArGV 1: Um Missverständnisse vorzubeugen, fände es ZG begrüssenswert, wenn im Verordnungstext von Ziff. 11 von «öffentlichen Bauprojekten» die Rede wäre.

Seitens SGB, SP, Syna, Travail.Suisse und UNIA wird folgende Ergänzung beantragt: «- die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z. B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV 2 zur Anwendung gelangt». Es müsse sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schienen als unentbehrlich gelten.

CP begrüsst Ziff. 11 ausdrücklich und empfindet es als gerechtfertigt, dass die Produktion von Materialien für den Strassen- und Schienenbau nun enthalten sei.

4.7 Art. 12 ArGV 2 – Anzahl freie Sonntage

Zu Art. 12 ArGV 2 gibt es abgesehen von der positiven Bemerkung des Kantons GE und VD, keine Bemerkungen seitens der Kantone. GE äussert sich ähnlich wie VD: «Wir **begrüssen** die Änderung dieser Bestimmung, da diese Formulierung den aktuellen Wegleitungen des SECO entspricht, wodurch eine einheitliche Anwendung sowohl durch die Betriebe als auch durch die Vollzugsbehörden gewährleistet wird.» Auch die Vernehmlassungsteilnehmenden CP, SBV, senesuisse, sgv und SFF begrüssen die Neuformulierung von Art. 12 ArGV 2. CP unterstützt die Änderungen, da sie mehr Flexibilität bei der Organisation von Arbeits- und Ruhezeiten in Unternehmen bieten würden. SBV begrüsst das bessere Verständnis des Artikels. Senesuisse findet es sinnvoll, in Abs. 2^{bis} explizit festzuhalten, dass die «Kompensation» für

den gearbeiteten Sonntag in der Woche davor oder danach erfolgen könne. Schliesslich begrüsst SFF die Anpassung von Art. 12 an Art. 20 Abs. 2 ArG sowie den Ansatz, Vollzugsungleichheiten zu vermeiden.

Hingegen sei gemäss SGB, SP und UNIA die Rechtsystematik unklar. Es sei offen, wie das Verhältnis der Absätze 2 und 2^{bis} zueinander sei.

4.8 Art. 27 ArGV 2 – Bäckereien, Konditoreien, Confiserien

Auch zu Art. 27 ArGV 2 gibt es abgesehen von der positiven Bemerkung des Kantons GE keine Bemerkungen seitens der Kantone: «Wir **begrüssen** die vorgeschlagene Änderung, zumal sie Unsicherheiten bezüglich der anwendbaren Bestimmungen beseitigt und die bestehende Praxis bestätigt.»

Der Verweis auf Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 soll gemäss CP und SVP in Art. 27 ArGV 2 beibehalten werden. Obwohl die Änderungen CP zufolge eine Vereinfachung und grössere Klarheit mit sich bringen, biete die eingangs erwähnte Ausnahmeregelung den Unternehmen mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeiten. Auch gemäss SVP soll die Möglichkeit, in einem Zeitraum von 13 Stunden 11 Stunden zu arbeiten, nicht ausgeschlossen werden.

FER zufolge entspricht der Artikel der heutigen Praxis. «Sachbezogen und nachvollziehbar» sei gemäss SFF, dass mit der Revision von Art. 27 die Sonderbestimmungen (Art. 4, Art. 10 Abs. 5, Art. 11, 12 Abs. 2 und 13) zur Anwendung gelangen. Im Übrigen weist CP in diesem Rahmen erneut auf die gewünschte Ausweitung von Art. 27a ArGV 2 auf Fischverarbeitungsunternehmen hin.

PME, SBC und sgv fordern, auch die Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren von der Bewilligungspflicht zu befreien. Gemäss PME verursache das vorgesehene Verfahren einen unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Vollzugsbehörden. Obwohl der SBC die Erweiterung der bewilligungsfreien Nachtarbeit grundsätzlich begrüsst, bitten sie um die Ergänzung der Lieferung wie folgt: «*Auf Bäckereien, Konditoreien, Confiserien und die in ihnen mit der Herstellung oder Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmenden ...*». Alternativ wird um eine separate, zusätzliche Bestimmung betreffend die Lieferung ersucht, wonach die bewilligungsfreie Lieferung erst ab 01.00 Uhr zulässig sein soll: «*Auf die mit der Lieferung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind der Artikel 4 für die Nacht ab 01.00 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 5, 11, 12 Absatz 2 und 13 anwendbar*».

4.9 Art. 43 ArGV 2 – Veranstaltungen

CP und SFF begrüssen die Revision grundsätzlich. FER spricht sich für die Revision aus, sofern der Anwendungsbereich zukünftig nicht restriktiver ist. FR, GE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, IVA und sgv begrüssen insbesondere die Zusammenführung von Art. 43 und 43a ArGV 2, da der gleiche Gegenstand behandelt werde und damit eine einheitliche Regelung gelte.

BL regt an, die beabsichtigte Ausweitung von bewilligungsfrei möglicher Nacht- und Sonntagsarbeit an (nationalen) Veranstaltungen losgelöst von den Sonderbestimmungen für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe in einer separaten Bestimmung zu regeln, da die Vermischung von Regelungen für Betriebsarten, unterschiedliche Arbeitnehmerkategorien und öffentliche Anlässe die Bestimmung unübersichtlich mache und klare Abgrenzungen erschwere. Dazu würde sich Art. 43a ArGV 2 anbieten, der demzufolge nicht aufzuheben wäre.

Ausserdem sind nachfolgende Bemerkungen und Anträge zu den Absätzen 1, 2, 3 und 5 eingegangen. Zum Absatz 4 finden sich keine Bemerkungen.

4.9.1 Abs. 1 und Abs. 2

BS schlägt eine einheitliche Terminologie vor, indem in Abs. 1 die Begriffe «Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe» durch «Veranstaltungen» (analog dem Titel) ersetzt werden. Zudem stimmen gemäss BS die folgenden Erläuterungen mit der Praxis nicht überein: «Gemäss Erläuterungen fallen unter Art. 43 ArGV 2 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines jeden Betriebs, der Dienstleistungen für die Durchführungen von Veranstaltungen anbietet, ausser es kommt eine andere Sonderbestimmung der Verordnung 2 zur Anwendung (z. B. Art. 45 ArGV 2). Gemäss SECO-Praxis kommt Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 während Messen, welche länger als 6 Tage dauern, zusätzlich zur Anwendung.» Es stelle sich auch die Frage, ob diese SECO-Praxis weiterhin bestehen bleiben soll und falls ja, weshalb keine Anpassung erfolgt sei.

GE zufolge wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass Reinigungsarbeiten von Art. 43 erfasst werden, während der neue Art. 51 ArGV 2 spezifischer sei: «Falls eine solche Unterscheidung gemacht wird, müsste geklärt werden, was unter «Reinigungsarbeiten» zu verstehen ist und für welche Reinigungsbetriebe diese Bestimmung gilt. Ansonsten wäre es sinnvoller, sie in den Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 1 und 2 ArGV 2 nicht zu erwähnen, da sie bereits unter die Ausnahmebestimmung von Art. 51 ArGV 2 fallen, die allerdings anders als Art. 43 ArGV 2 keine Verlängerung der Arbeitswoche gemäss Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 zulässt.»

SGB, SP, Syna, syndicom, Travail.Suisse und UNIA sind mit der Ausdehnung des Personenkreises nicht einverstanden, weshalb sie in Abs. 1 die Streichung des zweiten Satzes («Die gleichen Bedingungen...») beantragen. Zudem fordern SGB, SP und UNIA in Abs. 2 den Einschub: «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von *Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist und die für den Auf- und Abbau der Stände (...) beschäftigt sind, (...).*»

FER hält die Formulierung «ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes» im zweiten Satz von Abs. 1 nicht für angemessen: «Denn im jetzigen Wortlaut von Art. 43a ArGV 2 ist diese Präzisierung nicht enthalten. Ausserdem heisst es in der aktuellen Wegleitung des SECO zu Art. 43a ArGV 2, dass für Mitarbeitende eines Veranstaltungsdienstleistungsbetriebes, die z. B. vorübergehend in einem Berufstheater eingesetzt werden, gleichwohl die Bestimmungen von Art. 43a ArGV 2 zur Anwendung gelangen. Ausserdem kann es vorkommen, dass Mitarbeitende keinen üblichen Arbeitsort haben, da ihr Arbeitsort ständig wechselt.»

4.9.2 Abs. 3

VD zufolge soll in der französischen Version «bénéficiaire» durch «appliquer» ersetzt werden.

Gemäss einem Mitglied des SAV sei die in Abs. 3 geltende Regelung, wonach Art. 7 Abs. 1 nur auf Arbeitnehmende anwendbar ist, die bei einer länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen, nicht einsichtig. Eine Differenzierung der Arbeitnehmenden in «Arbeitnehmende, die bei einer einzelnen Veranstaltung eingesetzt werden» und jenen, «die bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen tätig sind», ergebe keinen Sinn.

4.9.3 Abs. 5

Wie in Ziff. 4.1.4 beschrieben wird zumindest in den Erläuterungen eine klare Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 gefordert (BS, BL, FR, GL, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, IVA, SFF, SGB, SP und UNIA).

GE wünscht, den erläuternden Bericht zum Begriff «Veranstaltungen» mit klaren Kriterien und ausgewählten Beispielen zu ergänzen, da er sehr weit ausgelegt werden könne.

BL schlägt einen Zusatz vor: «Veranstaltungen sind öffentliche Anlässe mit nationaler Ausstrahlung, die (...).» Zudem soll in der Wegleitung zu Abs. 5 oder allenfalls zu Art. 43a ArGV 2 unter Bezugnahme von Art. 19 Abs. 6 ArG hervorgehoben werden, dass Verkaufsveranstaltungen nicht unter dessen Anwendungsbereich fallen.

4.10 Art. 48 ArGV 2 – Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

GE, GR und VD unterstützen die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung grundsätzlich. Allerdings sollte nach Ansicht von GE Art. 48 ArGV 2 mit den Begriffen des erläuternden Berichts wie folgt präzisiert werden: «(...) «die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen» (...)» Für GE stellt dies eine zusätzliche Bedingung dar. GR befürchtet ein Informationsdefizit seitens der Betriebe, welche aufgrund der entfallenden Bewilligung nicht mehr mit relevanten Hinweisen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bedient würden. Dieses Ziel könne mit zusätzlichen Kontrollen und der Einführung einer Meldepflicht für Einsätze im Zusammenhang mit Anlagen des öffentlichen Verkehrs erreicht werden. Wünschenswert seien seitens GR ausserdem Präzisierungen in den Wegleitungen bzw. Weisungen: Einerseits stellt sich GR die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung für längerdauernde Sanierungsarbeiten. Andererseits sollte festgehalten werden, ob die Befreiung von der Bewilligungspflicht auch für den ununterbrochenen Betrieb gelte. Dazu verweist GR auf Art. 4 Abs. 3 ArGV 2.

ZH zufolge fällt diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs kaum ins Gewicht, da in der Vergangenheit im Kanton ZH nur sehr vereinzelt Bewilligungsgesuche gestellt worden seien, die durch diese Revision entfallen würden. Ausserdem soll gemäss ZH auf die Dokumentationspflicht verzichtet werden, sofern das Ziel die Entlastung der Betriebe sei.

Abgesehen von der Forderung, im ersten Satz die folgende Formulierung im Text einzufügen: «Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs», hält CP die Revision für sinnvoll, da es sowohl den Unternehmen als auch den Behörden Verwaltungsaufwand erspare. FER, SAV, SBV, SFF, sgv und VöV begrüssen die Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte öffentliche Verkehrsnetz sowie auf Arbeiten in der Nähe von Bahngleisen. Dennoch unterstützt der SAV die Eingabe des SBV, wonach aus Art. 48 ArGV 2 nicht hervorgehe, welche Arbeiten unter die neue Bestimmung fallen. Dies könne zu Rechtsunsicherheit führen. Dieser Ansicht ist auch der sgv. SBV zufolge enthalte der erläuternde Bericht eine engere Definition und Aufzählung der Tätigkeiten als die Verordnung. Zudem werde gemäss SBV in den Erläuterungen entgegen dem Verordnungstext die Anforderung der planerischen und organisatorischen Massnahmen neu aufgeführt, welche in der Anpassung von ArGV 1 neu mit Sicherheit gekoppelt werde. Dementsprechend könne auch die Begründung in der Erläuterung, dass solche Bewilligungen von den Behörden systematisch erteilt werden, da insbesondere die Erfordernisse nach Art. 27 ArGV 1 (vor allem die Sicherheit der Arbeitnehmenden) bei dieser Art von Situation immer erfüllt sind, nicht mehr uneingeschränkt gelten. Schliesslich werde die Pflicht, eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen, lediglich in den Erläuterungen und nicht im Verordnungstext erwähnt, was bei Betroffenen zu Unsicherheit und Unklarheit führen könne.

Der VöV beantragt eine Anpassung des Art. 48 ArGV 2 in dem Sinne, dass er auf alle Bauunternehmen, welche im Auftrag eines konzessionierten Transportunternehmens – unabhängig von dessen Gebundenheit an feste Installationen oder Tätigkeitssparte – tätig sind, anwendbar ist. Eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 48 ArGV 2 entspräche einerseits dem Bedürfnis der Transportunternehmen und andererseits den Bau- und Unterhaltsbetrieben, welche im Auftrag von Transportunternehmen tätig werden. Beispielsweise sollten Arbeiten zur Umsetzung der Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) in der Nacht durchgeführt werden können. Weiter gehe es um Arbeiten an Verkehrswegen, bei welchen keine über einen längeren Zeitraum anzuwendenden Umleitungskonzepte zur Anwendung kommen, insbesondere solche, «die einen vollständigen Unterbruch der öV-Verbindung bedingen, weil eine Strasse komplett gesperrt werden muss und beispielsweise grossräumige Umleitungen, die für den motorisierten Individualverkehr funktionieren, für den ÖV nicht in Frage kommen.» Da sich insbesondere Transportunternehmen des Ortsverkehrs

auf stark genutzten Flächen bewegen, sollten Bauarbeiten an solchen Strukturen aus sicherheitstechnischen Gründen in der Nacht respektive ausserhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden können. Weniger Einzelbewilligungen (vor allem für Leitungs- und Belagsarbeiten) würde nicht nur die Behörden, sondern auch die betroffenen Betriebe entlasten.

SGB, SP, syndicom und UNIA beantragen einerseits die Präzisierung bezüglich der Arbeit in der Nähe von Gleisen: «Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen...». Andererseits wird gefordert, dass folgende Erläuterungen des Berichts in den Verordnungstext aufgenommen werden: «Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen» sowie «Der beauftragte Betrieb muss über eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Sonntags- und Nachtarbeit seitens des Auftraggeber verfügen».

4.11 Art. 51 ArGV 2 – Reinigungsbetriebe

GE, GR und ZH begrüßen die Revision im Grundsatz, da sie insbesondere die Arbeit der Reinigungsbetriebe erleichtere. Dennoch schlägt GR einen Verweis auf Art. 12 Abs. 2 ArGV 2 oder Abs. 3 statt auf Abs. 1 vor, wodurch eine flexiblere Regelung für den Tourismuskanton gewährleistet wäre. Denn bisher konnten in der Praxis insbesondere Hotelbetriebe Reinigungspersonal an Reinigungsunternehmen auslagern, die Personal nur für Wochenenden anstellen konnten. Mit den vorgeschlagenen 26 freien Sonntagen pro Jahr würden solche Anstellungen deutlich erschwert. Gemäss ZH führe die erwartete Abnahme der Anzahl an Bewilligungsgesuchen lediglich zu einer geringen Entlastung der Kantone. Ausserdem sollte gemäss ZH auf die Dokumentationspflicht verzichtet werden, sofern das Ziel die Entlastung der Betriebe sei.

VD findet den neuen Artikel zu komplex. Auch CP und SVP äussern sich gegen diese Revision, da die Betriebe an Flexibilität einbüßen müssten. Gemäss CP könnten nach der Änderung Reinigungsunternehmen nicht mehr von den besonderen Ausnahmeregelungen der Unternehmen profitieren, in denen sie ihre Reinigungsarbeiten auf Provisionsbasis durchführen. Die derzeitige Lösung habe den Vorteil, dass das Hauptunternehmen und das Unternehmen, das es mit den Reinigungsarbeiten beauftragt, denselben Vorschriften unterliege. FER spricht sich nicht gegen die Revision aus, sofern die Flexibilität gewährleistet bleibe. Sgv und SFF unterstützen diese Änderung, da die neue Fassung von Art. 51 ArGV 2 eine vereinfachte und einheitliche Anwendung der Regeln für das Personal von Reinigungsbetrieben zum Ziel habe.

Zu Bst. a und b finden sich nachfolgende Anträge.

4.11.1 Bst. a

Nach Ansicht von GE, SGB, SP und UNIA stellen die Erläuterungen zu Bst. a «Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können» eine zusätzliche Voraussetzung dar, die in den Verordnungstext aufgenommen werden sollte. SGB, SP und UNIA beantragen daher die Ergänzung eines Buchstaben c wie folgt aufzunehmen: «... *und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.*».

4.11.2 Bst. b

Für BS, OW, SO, UR und IVA bedarf es einer klaren Darlegung in den Erläuterungen zu Art. 51 Bst. b Ziff. 2, da der Artikel im Widerspruch zu den dazugehörigen Erläuterungen stehe. Sie sind der Ansicht, der Artikel ziele auf den ununterbrochenen Betrieb ab und in den Erläuterungen würden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. GE versteht die Bedingungen als alternativ. Dennoch sollte zur Klärung am Ende von Bst. b die Konjunktion «**oder**» eingefügt werden. Schliesslich schlägt NW vor, Abs. 1 Bst. b zu streichen.

4.12 Art. 51a ArGV 2 – Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

CP, FER, SAV, senesuisse, sgv, SFF, suissetec und VD begrüssen insbesondere die Erweiterung der Betriebsarten mittels Art. 51a ArGV 2. Dennoch soll gemäss CP auf die Dokumentationspflicht verzichtet werden. Ein defekter Aufzug, ein Netzwerk- oder Stromausfall sollten für eine Rechtfertigung ausreichen. Gemäss VD ist der Wortlaut jedoch zu weit gefasst und auslegebedürftig. SNiv befürwortet vor allem die drei letzten Abschnitte des erläuternden Berichts zu Art. 51a ArGV 2.

BL, SAV und suissetec beantragen lediglich eine redaktionelle Korrektur von Art. 51a ArGV 2: «(...) *sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag (...)*».

GE zufolge sollte die abschliessende Liste vom erläuternden Bericht (Bst. a-h) in den Verordnungstext aufgenommen werden, da es sich lediglich um acht Kategorien von Betrieben handle. Zudem sollten Instandhaltungsarbeiten in Bahnhöfen gemäss GE und TI vom Geltungsbereich erfasst werden.

Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen SAV und suissetec zusätzlich den Begriff «Reparaturarbeiten» im Artikel aufzuführen: «Auf Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten *und Reparaturarbeiten* ausführen...». Zudem beantragt SAV die Liste von Betrieben im erläuternden Bericht mit Bst. i «*Brief- und Paketzentren der Post*» zu ergänzen, da Instandhaltungsarbeiten auch in Brief- und Paketzentren (inkl. Pikettdienst) der Post in der Nacht für den Betrieb der Förderanlagen oder allfällige Behebungen von Störungen notwendig seien. Schliesslich fordert senesuisse zusätzlich den Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Arbeitnehmende, die in Betrieben nach Art. 16 ArGV 2 beschäftigt sind («**technischer Dienst**»).

Gemäss BS, FR, OW, SO, UR und IVA sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen, Bst. g gestrichen werden, da Art. 50 ArGV 2 bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehr- und Abwasserentsorgung enthalte (welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren seien).

GR lehnt die Einführung des Art. 51a ArGV 2 aufgrund des Arbeitnehmerschutzes ab. Unter den Anwendungsbereich des neuen Artikels würden unter anderem auch Verkaufsläden in Fremdenverkehrsgebieten, Kioske, Tankstellenshops etc. fallen, in welchen bereits heute die Tendenz bestehe, Handwerker in der Nacht und am Sonntag zu beschäftigen. Allfällige Missbräuche könnten durch die Beibehaltung der Bewilligungspflicht verhindert werden. Auch den Vernehmlassungsteilnehmenden SGB, SP, Syna, syndicom, Travail.Suisse und UNIA zufolge sei Art. 51a ArGV 2 viel zu generell. SGB, SP, Syna, Travail.Suisse und UNIA beantragen einerseits in Bst. a die abschliessende Aufzählung des erläuternden Berichts im Verordnungstext zu integrieren und andererseits die folgende Ergänzung gemäss erläuterndem Bericht im Verordnungstext vorzunehmen: «[...] *sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...]*». Anderer Meinung ist Swico, wonach die Eingrenzung auf das öffentliche Interesse zu eng sei. Massgebend seien rein kritische Interessen, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Interessen handle.

Schliesslich beantragen SGB und SP die Ergänzung des Verordnungstextes mit einem Bst. c, der dem erläuternden Bericht entspricht: «...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.». Syndicom beantragt folgende Präzisierung im respektive nach Bst. b des Verordnungstextes: «*Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können. Die Arbeiten müssen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines spezifischen Zustandes von Anlagen sowie die Verhinderung von technischen Störungen und Brandschutz zum Ziel haben. Der Auftraggeber muss dem Betrieb, der die Instandhaltungsarbeiten durchführt, eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.*»

ZH stellt sich die Frage, ob Art. 51a Bst. b ArGV 2 überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukomme, da die Betriebe bereits von Bst. a erfasst seien. Zudem sei von dieser neu eingeführten Bestimmung keine wesentliche Entlastung der kantonalen Arbeitsinspektorate zu erwarten, da viele dieser Betriebe über (Pikett-)Bewilligungen des SECO verfügen dürften. Ausserdem sollte gemäss ZH auf die Dokumentationspflicht verzichtet werden, sofern das Ziel die Entlastung der Betriebe sei.

4.13 Art. 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

CP, FER, sgv, SFF und VD begrüssen ausdrücklich die Aufnahme von im Winterdienst tätigen Betrieben in der ArGV 2. Dies sei durch das öffentliche Interesse legitimiert und sachgerecht. BL begrüsst die Revision, beantragt jedoch klarzustellen, welche Arten von Betrieben unter Art. 51b ArGV 2 fallen. Es sei zurzeit unklar, ob es sich um Betriebe handeln muss, welche berufsmässig Strassen- oder Räumungsdienste anbieten, oder ob sich alle Arbeitgeberschaften, welche im Winter Arbeitnehmende zu Räumungsdiensten heranziehen, sich auf die Ausnahmebestimmung berufen können.

ZG beantragt im erläuternden Bericht bei Punkt 4.7 den zweiten Absatz wie folgt zu ändern: «Diese Bestimmung ist nicht anwendbar **auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie** auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.» Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 51b ArGV 2 nicht auf Mitarbeitende für Betriebe, die unter dem Geltungsbereich der Chauffeurverordnung stehen, gelten solle. Der Winterdienst sei im öffentlichen Interesse, ob er von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung oder anderen Betrieben durchgeführt werde.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Teilnehmende
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État de la République et Canton de Genève
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VS	Conseil d'État du Canton du Valais

ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
HotellerieSuisse	Verband der Beherbergungsbranche Association de la branche de l'hébergement Associazione del settore ricettivo svizzera
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
AIPT	Association intercantonale pour la protection des travailleurs
AIPL	Associazione intercantonale per la protezione dei lavoratori
KMU-Forum Forum PME Forum PMI	Ressort KMU-Politik, SECO
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera Degli Imprenditori
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband Association suisse des patrons boulangers-confiseurs Panettieri-Confettieri svizzeri
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs
sbkpv asbpc asppp	Schweizer Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband Association suisse du personnel de la boulangerie-pâtisserie et confiserie Associazione Svizzera del Personale della Panetteria e Pasticceria
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz Association d'établissements économiquement indépendants our personnes âgées
SFF UPSV	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande

UPSC	Unione Professionale Svizzera della Carne
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse
sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers
SNiv	Schweizer Netzinfrastrukturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT Association suisse des infrastructures de réseau pour la communication, l'énergie, les transports et les TIC
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SSV UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
suissetec	Arbeitgeber- und Branchenverband der Ge- bäudetechnik und Gebäudehülle Association de la technique du bâtiment Associazione della tecnica della costruzione
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Assicurazione infortuni della Svizzera
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du centre Unione Democratica del Centro
Swico	Wirtschaftsverband der ICT- und Online- Branche Représentation des branches TIC et Internet Riciclaggio di apparecchiature elettriche ed elettroniche
swissstaffing	Verband der Personaldienstleister Union suisse des services de l'emploi Associazione die prestatori di personale
Syna	Gewerkschaft für gute Arbeitsbedingungen
syndicom	Gewerkschaft in den Bereichen Kommunikation und Medien Syndicat actif dans les domaines de la communication et des médias Sindacato attivo nell'ambito della comunicazione e dei media

Travail.Suisse	Dachverband der Arbeitnehmenden Organisation faîtière indépendante des salarié-e-s
UNIA	Die Gewerkschaft Le syndicat Il sindacato
VöV UTP	Verband öffentlicher Verkehr Union des transports publics Unione dei trasporti pubblici
VSAA AOST AUSL	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbe- hörden Association des offices suisses du travail Associazione degli uffici svizzeri del lavoro